

Ausschreibungstext für Dienstleistung Schädlingsbekämpfung

- im Kanal und oberirdisch -

1. Anlass der Maßnahme

Es wird beabsichtigt, die Rattenbekämpfung im Stadtgebiet und im öffentlichen Kanalnetz auf Basis der gesetzlichen Anforderungen und den aktuellen Risikominderungsmaßnahmen anzupassen. Basis hierfür bildet die DIN EN 752 Anhang c.8 Schädlingsbekämpfung.

Primär ist das Ziel der Maßnahme, im Stadtgebiet und im öffentlichen Kanalnetz ein Rattenbekämpfungs- und Monitoringsystem aufzubauen. Dieses soll komplett online überwachbar sein und in „Smart-City“ der digitalen Transformation dazu beitragen, eine nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung strategisch und am Gemeinwohl ausgerichtet zu gestalten.

Am Gemeinwohl orientiert sich die Reduzierung von chemischen Wirkstoffen, die Reduzierung von CO² Ausstoß durch weniger Fahrwege, die Wirtschaftlichkeit durch Langlebigkeit und Zuverlässigkeit der eingesetzten Produkte.

2. Erforderliche Nachweise

Der AN hat folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Sachkundenachweis der Mitarbeiter für die Nagetierbekämpfung mittels Fraßköder mit Antikoagulanzen der 2. Generation nach TSchG § 4 Abs. 1 (Tierschutzgesetz) und GefStoffV Anhang I Nr. 3.4 (Gefahrstoffverordnung)
- b) Ex-Zulassung Zone 1 für Abwasserkanäle für den Elektronikteil der Köderschutzboxen.
- c) Summary of Product Characteristics (SPC) für das eingesetzte Biozid-Produkt (toxische Blöcke)
- d) Zertifiziert nach DIN 16636

3. Einzuhaltende Vorschriften

Der AN hat alle für den Arbeits- und Gesundheitsschutz geltenden Regelungen und Vorschriften für das Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum und in der Kanalisation einzuhalten. Insbesondere seien hier genannt:

- a) Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG
- b) DGUV Vorschrift 21 (BGV C5): Abwassertechnische Anlagen
- c) DGUV Regel 112-198 (BGR 198): Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
- d) DGUV Regel 113-004 (BGR 117-1): Behälter, Silos und enge Räume
- e) ATEX bzw. IECEx für die Ex-Schutz-Zone 1
- f) Straßenverkehrsordnung - STVO, insbesondere §§ 35 (6), 45 (1,2) und 46
- g) Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – RSA 21
- h) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- i) Biostoffverordnung (BioStoffV)

Folgende Grundausstattung ist durch das eingesetzte Personal ständig vorzuhalten und bei Bedarf einzusetzen:

- a) Persönliche Schutzausrüstung (Helm, Handschuhe, Arbeitskleidung)
- b) Rettungshubgerät mit Rettungsgurt und gegen Zusammenklappen gesicherter Dreibeck, ggf.

- Steigschutzutensilien
- c) Betriebsbereite explosionsgeschützte Handleuchten
 - d) Sauerstoff-Selbstretter
 - e) Zugelassenes und geprüftes 4-Wege-Gaswarngerät
 - f) Verbandskasten nach DIN 13157 "Erste Hilfe-Material; Verbandskasten C"
 - g) Löscheinrichtung (z.B. Handfeuerlöscher)
 - h) Straßen-Absperrmaterial

4. Allgemeine Vorgaben

Die Rattenbekämpfung hat entsprechend den aktuellen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und umfasst die elektronische Befallserhebung und das Erkennen von Befallszentren. Für die Bekämpfung der Ratten werden Köderschutzboxen verwendet, die sich im Einstaufall verschließen und den Köder damit abschwemmsicher verwahren. Zusätzlich müssen die Köderschutzboxen jeweils mit einer sensorischen Erfassungseinrichtung ausgestattet sein, welche die Besuche durch Ratten registriert und eine Datenübertragung ermöglicht.

Die Köderschutzboxen müssen derart ausgestattet sein, dass sie fest in einem Schachtbauwerk durch einmaliges Anbohren angebracht werden, alternativ durch eine sichere Klemm-, bzw. Spreizvorrichtung von oben in den Schacht eingebracht werden, ohne dass dann ein Einstieg in den Schacht erforderlich ist. Die Verwendung einer Klemm-, bzw. Spreizvorrichtung darf nur in Standardschächten DN 800, 1000, 1200 und 1500 angewendet werden. Bei Sonderbauwerken müssen die Köderschutzboxen zwingend im Schacht an der Schachtwand durch geeignetes Befestigungsmaterial befestigt werden.

Für die oberirdisch Bekämpfung sind Köderschutzboxen zu verwenden, über die das Erkennen von Befallszentren sensorisch festgestellt werden können.

Sowohl Daten aus der Kanalisation als auch die oberirdischen Daten müssen kartografisch in einer webbasierten Anwendung dargestellt und dokumentiert werden.

4.1 Befestigungsmaterialien und Material-/ Produkteigenschaften

Der Auftragnehmer stellt für die Montage der Köderschutzboxen die Befestigungsmaterialien bei.

Die Befestigungsmaterialien sind aus nichtrostenden Stahl 1.4401, 1.4404, 1.4578, 1.4571, 1.4439 oder 1.4362 und dürfen in Bauteilen unter den Bedingungen trockener Innenräume sowie auch im Freien (einschließlich Industriemosphäre und Meeresnähe) oder in Feuchträumen verwendet werden.

Die Köderschutzboxen müssen technisch so ausgestattet sein, dass sie durch einen selbst-schließenden Mechanismus den Innenraum, in dem der Köder an einer hierfür vorgesehenen Halterung befestigt ist, vor eindringendem Abwasser schützen, die Köder nicht mit dem Abwasser in Kontakt kommen und nicht weggespült werden können. Die Köder müssen verschlepp sicher angebracht sein.

Die Köderschutzboxen müssen mit einer sensorischen Erkennung ausgestattet sein, um Ratten, die in die Köderschutzbox einsteigen, erfassen zu können. Die Erfassungsdaten müssen Tag genau dokumentiert werden. Die Dokumentation der Erfassungsdaten wird elektronisch in einer auf einem in Deutschland befindlichen Server abgelegt. Der Auftraggeber hat jederzeit die Berechtigung zur

Einsicht in die Daten, indem der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen entsprechenden Zugang über einen Webbrowser zur Verfügung stellt.

Die Dokumentationen der Maßnahmen, die zur Rattenbekämpfung vorgeschrieben sind, müssen über ein elektronisches Endgerät erfasst und in eine Datenbank, die webbasiert eingesehen werden kann, übertragen und gespeichert sein.

Diese sind:

- a) Name des Sachkundigen Mitarbeiters der die Maßnahme durchführt
- b) Datum der Maßnahme
- c) Ort der Maßnahme
- d) eingesetzte, gefressene und entsorgte Köder in Menge/g/KG (Tox und Non-Tox)
- e) Energiestatus der Elektronikeinheiten in den Köderschutzboxen
- f) Befestigungsart
- g) ggf. Zusatzinformationen durch den Auftraggeber

5. Angaben zur Ausführung

Für die Rattenbekämpfung soll im Stadtgebiet und im öffentlichen Kanalnetz ein permanentes Monitoring mit Köderschutzboxen (KSB) aufgebaut werden, die eine integrierte Elektronikeinheit besitzen und die Bekämpfung mit toxischen Wirkstoffen ermöglichen.

Um die wirtschaftlichste Methode für den Einsatz der Köderschutzboxen zu gewährleisten, muss folgende konzeptionelle Vorgehensweise umgesetzt werden:

- a) Onlineüberwachung, welche Köderschutzboxen angenommen werden
- b) Tox-Köder in den durch Ratten angenommene Köderschutzboxen einsetzen
- c) Maßnahme mit Tox-Köder so lange ausführen, bis in allen 5 – 10 Köderschutzboxen keine Besuche mehr verzeichnet werden
- d) Die Köderschutzboxen, in denen weniger als 10 Besuche innerhalb von 3 Monaten verzeichnet wurden, entfernen und in einem anderen Gebiet einsetzen
- e) Die Köderschutzboxen, in denen mehr als 10 Besuche innerhalb von 3 Monaten verzeichnet wurden, weiterhin für das Monitoring und weitere Maßnahmen mit Tox-Köder gegen Ratten

6. Gebietsübersicht

Folgende Stadtteile in denen die vor beschriebenen Maßnahmen umzusetzen sind:

- Stadtteil **A** **X** Gebiete
- Stadtteil **B** **X** Gebiete
- Stadtteil **C** **X** Gebiete
- Stadtteil **D** **X** Gebiete
- Stadtteil **F** **X** Gebiete

Die Lage der Stadtteile und ihrer Ortsgemeinden sind dem beigefügten Übersichtslageplan zu entnehmen.

7. Allgemeine Bedingungen

Zum vollständigen Angebot gehören alle in den Angebotsunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen. Die Angebote werden entsprechend VOL/A bzw. UvGO gewertet. Bieter müssen mit der Angebotsabgabe und während der Werkleistung die erforderliche Qualifikation (Eignung, Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) nachweisen.

Die Rattenbekämpfung wird zunächst für X Monate vergeben und hat X Wochen nach Auftragsvergabe zu beginnen

8. Haftung

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche, aus der Unterlassung dieser Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenen unmittelbaren Schäden. Der AN verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen durch die Leistungen und deren Ausführung etwa erhobenen Ansprüche, in vollem Umfang freizustellen. Der AG trifft im Verhältnis zum AN keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der im Übrigen vorbehaltenen Bauüberwachung. Die Absicherung der geöffneten Schachtbauwerke und der für die Reinigung erforderlichen Verkehrsflächen obliegt dem AN. Dieser hat sich alle erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen zu beschaffen.

9. Köderschutzboxen auf Mietbasis und Service

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die gewünschte Anzahl an Köderschutzboxen für den Zeitraum von mind. 12 Monate mit der Funktechnologie LoRawan auf Mietbasis zur Verfügung. Die Köderschutzboxen werden erstmalig nach 14 Tagen und dann spätestens alle 21 Tage, entsprechend den RMM vom Auftragnehmer überprüft. Manuelle Kontrollen sind nur dann vorgeschrieben, wenn im zurückliegenden Kontrollzeitraum mehr als Besuche registriert wurden. Die Kontrollen der Köderschutzboxen werden mindestens 7 Tage im Voraus vom Auftragnehmer schriftlich mit allen relevanten Daten wie Sachkundenachweis(e) angekündigt. Alle Maßnahmen werden vom Auftragnehmer während der Kontrolle digital dokumentiert, die der Auftraggeber über die webbasierte Anwendung zur Kontrolle einsehen kann. Der Standort und das Umsetzen der Systeme werden vom Servicepersonal des Auftragnehmers selbstständig festgelegt und bei Bedarf durchgeführt.

Bezeichnung	Dauer in Monate	Menge	Einzelpreis €	Gesamtpreis €
Rattenbekämpfung im Kanal ToxProtect 1402LEX (MultiFix/VarioFix) Kontrollen 17 x inkl. Köder, Batterie, Dichtmaterial, Wartung Reporting persönlich/Online				
Rattenbekämpfung Oberirdisch ToxProtect 1701L Kontrollen 17 x inkl. Köder, Batterie, Dichtmaterial, Wartung				

Reporting persönlich/Online				
An-/Abfahrtspauschale pro Kontrollbesuch				
NewOne Neueinrichtung bzw. Umsetzen pro ToxProtect				
Akutaktion je Kontrolle/n				
Preis netto				
19% MwSt.				
Gesamtpreis brutto				